

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Überprüfung und die Erlaubniserteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie
Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Gesundheitsausschuss	17.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	23.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Rat	26.05.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beauftragt die Verwaltung, mit der Stadt Düsseldorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Überprüfungen und Erlaubniserteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet Physiotherapie abzuschließen.

Alternative:

Die Stadt Köln führt die Überprüfungen und Erlaubniserteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie für Antragstellerinnen und Antragsteller, die im Kölner Stadtgebiet wohnen, selbst durch.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro)		Einsparungen (Euro)		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Heilpraktiker ist eine in Deutschland geschützte Berufsbezeichnung für Personen, die eine staatliche Erlaubnis besitzen, die Heilkunde auszuüben, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen. Heilpraktiker ist kein Ausbildungsberuf, da es keine vorgeschriebene Regelausbildung und keine bundeseinheitlich geregelte Prüfung gibt. Dennoch unterliegt die „Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung“ bestimmten Zulassungsvoraussetzungen, die bundesweit durch eine amtsärztliche Überprüfung nachzuweisen sind.

Nach der Zuständigkeitsverordnung für Heilberufe in NRW ist jede untere Gesundheitsbehörde für die Wahrnehmung dieser Aufgabe zuständig. Für die Wahrnehmung der Überprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz existiert im Regierungsbezirk Köln seit 1998 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den 8 Kreisen und 3 kreisfreien Städten, die alle Erlaubnisse nach dem Heilpraktikergesetz umfasst. Danach übernimmt die Stadt Köln für den gesamten Regierungsbezirk Köln die Überprüfungen, Erlaubniserteilungen und Versagungen nach dem Heilpraktikergesetz.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 26.08.2009 ist nun eine **neue Aufgabe** hinzugekommen. Danach hat die Berufsgruppe der Physiotherapeuten und Physiotherapeutinnen Anspruch auf eine eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie. Hierzu ist nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (1. Durchführungsverordnung Heilpraktikergesetz vom 18.02.1939, zuletzt geändert am 04.12.2002) die Durchführung von Überprüfungen und die Erteilung der Erlaubnisse notwendig.

Das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen und die kommunalen Spitzenverbänden haben eine Zentralisierung dieser neuen Aufgabe auf **ein Gesundheitsamt landesweit** angeregt. Durch diese Zentralisierung werden Synergieeffekte und eine besseren Bearbeitungsroutine durch Spezialisierung erwartet.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hat sich bereit erklärt, diese neue Aufgabe zentral für NRW zu übernehmen. Die Stadt Köln hat gegenüber dem Städtetag NRW die Zustimmung zur Zentralisierung dieser Aufgabe signalisiert. Zu diesem Zweck muss jede Stadt und jeder Kreis mit der Landeshauptstadt Düsseldorf eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abschließen, die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurde.

Der nun vorliegende Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung enthält die im Vorfeld genannten Bedingungen und damit die Übernahme der Gesamtaufgabe inklusive eventueller Verwaltungsverfahren.

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Köln mit den Kommunen und Kreisen für die übrigen Überprüfungen nach dem Heilpraktikergesetz im Regierungsbezirk Köln bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

Da es sich bei den Überprüfungen und Erlaubniserteilungen für das Gebiet der Physiotherapie um eine neue Aufgabe handelt, hat der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung keine Auswirkungen auf die bisherigen Personal- und Sachkosten.

Die vom Antragsteller zu zahlenden Gebühren an das Gesundheitsamt Düsseldorf dienen dem Ausgleich für die dort entstehenden Personal- und Sachkosten.

Erläuterung der Alternative:

Es ist nicht absehbar, wie viele Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ihren Anspruch auf die eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis geltend machen. Es gibt keine Verpflichtung, diese Erlaubnis zu beantragen und diese ist auch für die Antragsteller/innen mit Aufwand und Kosten verbunden. Eine Übernahme dieser Aufgabe allein für die in Köln wohnenden Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten ist wegen des vorzuhaltenden Spezialwissens und des nicht kalkulierbaren Arbeitsaufwandes weder aus fachlichen noch aus organisatorischen Gründen sinnvoll.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1